

RS OGH 1988/1/12 4Ob401/87

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.01.1988

Norm

EO §389 VB

EO §389 VC

EO §389 VE

UWG §24

ZPO §274 Abs1

Rechtssatz

Erstattet der Gegner der gefährdeten Partei ein umfangreiches und verwickeltes Vorbringen und bietet dazu eine große Anzahl von Beweismitteln an, könnte eine solche "Gegenbescheinigung" zwar möglicherweise als unzulässig abgelehnt, keinesfalls aber der Sicherungsantrag selbst mangels Bescheinigung abgewiesen werden.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 401/87

Entscheidungstext OGH 12.01.1988 4 Ob 401/87

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0005405

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

28.02.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at